



Hessisches Landeskriminalamt

Handlungsempfehlung

für die Errichtung und den Betrieb von

Videoschutzanlagen

im öffentlichen Raum

Stand: Februar 2022

Inhaltsverzeichnis Hauptteil

1	Einleitung.....	3
2	Ziele von Videoschutzanlagen.....	4
3	Rechtsgrundlagen.....	4
3.1	Videoschutz durch Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden.....	5
4	Kriterien für die Auswahl der Örtlichkeiten für Videoschutzmaßnahmen	5
5	Polizeiliche Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit Videoschutzmaßnahmen ...	6
5.1	Erfahrungen/Ergebnisse.....	6
5.2	Reduzierung von Straftaten	6
6	Technische und organisatorische Anforderungen	7
6.1	Grundsätzliches	7
6.2	Laufzeit der Videoschutzanlagen bei Landeszuschüssen.....	7
6.3	Technische Vorgaben	8
6.4	Besondere Anwendungsfälle	8
7	Kosten.....	9
7.1	Anschaffungs- und Betriebskosten	9
7.2	Personalplanung.....	10
8	Datenschutz.....	10
9	Planung und Realisierung.....	11
10	Fazit	13

Anhänge der Handlungsempfehlung

Anhang 1

„Rechtliche Bewertung für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“

Anhang 2

„Technische Mindestanforderungen für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“

Anhang 3

„Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“

Anhang 4

„Datenschutzrechtliche Bestimmungen“

1 Einleitung

Unter dem Leitsatz zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit, Straftaten möglichst schon im Vorfeld zu verhindern, ist der Schutz durch moderne und hochauflösende Videotechnik („Videoschutzanlage“) von öffentlichen Straßen und Plätzen seit Jahren ein fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Hessischen Landesregierung.

Neben der Prävention von Straftaten kann der Einsatz von Videoschutzanlagen von öffentlichen Straßen und Plätzen auch einen erheblichen Beitrag zur polizeilichen Einsatzbewältigung als auch zur Aufklärung von Terroranschlägen leisten.

Mit den im Jahre 2000 erfolgten Änderungen des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) hat Hessen die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Videoschutzanlagen von öffentlichen Straßen und Plätzen geschaffen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben können Videoschutzmaßnahmen sowohl von Polizeibehörden als auch von Gefahrenabwehrbehörden in kommunaler Verantwortung einzeln sowie im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens durchgeführt werden.

Im Jahr 2020 waren in Hessen bei den **sieben Polizeipräsidien in 19 Kommunen nominell 24 Bildaufzeichnungsanlagen** mit insgesamt 262 Kameras von Polizei- bzw. Gefahrenabwehrbehörden, überwiegend ganztägig, zum Schutz öffentlicher Straßen und Plätze gem. § 14 Abs. 3 bzw. 4 HSOG in Betrieb.

Umfrageergebnisse aus den vergangenen Jahren haben durchgängig eine hohe Akzeptanz bei dem Einsatz von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum in der Bevölkerung belegt (1).

Aufgrund der positiven Ergebnisse ist es zielführend, diese an weiteren Standorten zu errichten und deren dauerhaften Betrieb durch begleitende polizeiliche Maßnahmen zu unterstützen.

1

Forsa-Umfrage aus 2009: 73% der Befragten meinen, dass eine vollständige Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen, Bahnhöfen, Flughäfen, Stadien und großen Einkaufszentren richtig wäre.
TNS-Emnid-Umfrage aus 2011: 88% der Befragten sind davon überzeugt, dass durch die Videoüberwachung die Sicherheit im täglichen Leben erhöht werde.
Infratest dimap-Umfrage aus 2016: 82% der Befragten befürworten eine Ausweitung der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen.

Mit dieser Handlungsempfehlung soll den Polizeipräsidiën und den Kommunen eine Arbeitsgrundlage an die Hand gegeben werden, mit der die kommunalpolitisch Verantwortlichen in Hessen einheitlich und umfassend informiert und beraten werden können. Die Handlungsempfehlung bezieht sich dabei nur auf fest installierte (stationäre) Videoschutzanlagen.

Der Einsatz von mobiler Videoüberwachungstechnik (temporäre Videoüberwachung), die insbesondere dazu in Betracht kommt, die Verfestigung von Kriminalitätsbrennpunkten zu verhindern, wird für den Polizeibereich gesondert geregelt.

2 Ziele von Videoschutzanlagen

Kriminalitätsformen, die im öffentlichen Raum stattfinden, sollen verhindert oder zumindest reduziert werden. Zu solchen Kriminalitätsformen gehören beispielsweise die Straßenkriminalität (z. B. Raub- und Körperverletzungsdelikte, bestimmte Eigentumsdelikte und Sachbeschädigungen) sowie die Betäubungsmittelkriminalität.

Das Risiko, durch Videoschutzanlagen erfasst zu werden, soll potenzielle Täter von der Tatbegehung abschrecken und die Zahl der begangenen Straftaten senken.

Hiermit verbunden ist auch eine Verbesserung der Strafverfolgung. Durch die Überwachung wird die Polizei in die Lage versetzt, Straftaten zu erkennen sowie schnell und gezielt zu reagieren, um einerseits Opfern rasch helfen, aber auch um Straftäter unmittelbar nach Tatbegehung festnehmen zu können. Die Aufzeichnungen dienen zudem der Identifizierung von Tatverdächtigen und der Beweisführung im Ermittlungsverfahren.

Das vorrangige Ziel ist, einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten zu leisten und damit das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

3 Rechtsgrundlagen

Laut dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1ff.) leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht jeden Bürgers ab, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“). Das Recht auf freie Entfaltung seiner

Persönlichkeit erfasst auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.

Eine Videoaufnahme enthält bei geeigneter Auflösung bzw. Vergrößerung wegen ihres Personenbezuges persönliche, individualisierbare Daten, so dass durch hoheitliche Videoaufnahmen regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist.

Im Anhang 1 dieser Handlungsempfehlung wird die Rechtsgrundlage für den Videoschutz nach § 14 HSOG ausführlich dargestellt.

3.1 Videoschutz durch Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden

Die Regelungssystematik sieht zum offenen Videoschutz im Gefahrenabwehrrecht für die Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden Vorschriften in § 14 Abs. 3 und 4 HSOG vor.

§ 14 Abs. 3 HSOG reglementiert den Videoschutz an öffentlich zugänglichen Orten zur Gefahrenabwehr.

§ 14 Abs. 4 HSOG regelt den Videoschutz an besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen oder Räumlichkeiten sowie zur Verkehrslenkung.

4 Kriterien für die Auswahl der Örtlichkeiten für Videoschutzmaßnahmen

Unter Beachtung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen (siehe Nr. 3 und 6) muss Grundlage für die Auswahl der zu beobachtenden bzw. schützenden Örtlichkeiten eine detaillierte und aktuelle Voranalyse der spezifischen Deliktsfelder anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sein. Diese kann durch polizeiliche Erfahrungswerte sowie aktuelle regionale Erkenntnisse ergänzt werden.

Darüber hinaus sollten folgende weitere Kriterien für eine Bewertung und Definition des Überwachungsbereichs herangezogen werden:

- Nutzung der Örtlichkeit als Raum für Veranstaltungen
- Eignung der Örtlichkeit als potenzielles Anschlagziel
- Frequentierung der Örtlichkeit zum Aufenthalt, Einkauf oder Transit für Einwohner und Touristen.

5 Polizeiliche Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit Videoschutzmaßnahmen

5.1 Erfahrungen/Ergebnisse

In den Jahren 2016 bis 2020 kam es im Zusammenhang mit der Beobachtung der Videobildschirme in den Bildempfangszentralen (z. B. Polizeiwachen) aufgrund von notwendigen Sofortinterventionen zu 3.286 gefahrenabwehrenden Maßnahmen (Platzverweise, Durchsuchungen von Personen und Sachen, Sicherstellungen, Ingewahrsamnahmen) und zur Feststellung/Beobachtung von 2.317 strafrechtlich relevanten Sachverhalten (unterschiedlichste Delikte z.B. Rauschgiftdelikte, Hehlereidelikte, Diebstahlsdelikte, Körperverletzungsdelikte, etc.), die entsprechende Fahndungs-, Festnahme- oder Identifizierungsmaßnahmen zur Folge hatten.

Beispielhaft seien hier folgende Fälle genannt:

- Aufklärung eines Falles von Kindererztug
- Identifizierung von zwei Tätern nach einer räuberischen Erpressung
- Nachweis der Tathandlungen bei versuchten Tötungsdelikten
- Aufklärung von zahlreichen Taten i. Z. mit dem Tatbestand der Volksverhetzung.

Die Erfahrungen bezüglich der Kriminalitätsentwicklung in den durch Video geschützten Bereichen sind hessenweit durchweg positiv.

5.2 Reduzierung von Straftaten

Polizeiliche Erfahrungen belegen, dass neben dem frühzeitigen Erkennen von Straftaten diese durch Videoschutzmaßnahmen auch deutlich reduziert werden können.

Kriminologische Erkenntnisse weisen aus, dass eine Verdrängung von Straftaten aufgrund von Videoschutzmaßnahmen nur untergeordnet stattfindet, da sich die Tatgelegenheitsstrukturen eines kriminalgeographischen Raumes, die kriminogene Situation und das kriminelle Milieu nicht einfach in einen anderen Raum übertragen lassen.

Die Täter, die aufgrund des starken Überwachungsdruckes ihre Tätigkeit aus den videogeschützten Bereichen verlagern, sehen sich an den neuen Örtlichkeiten in der Regel

einer erhöhten Sozialkontrolle ausgesetzt. Diese reißt die Täter oftmals aus ihrer Anonymität und setzt sie weiterem Kontrolldruck aus.

6 Technische und organisatorische Anforderungen

6.1 Grundsätzliches

Die Bildübertragung sollte grundsätzlich zu der örtlich zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle erfolgen.

Die Polizeibehörde ist Ansprechpartner für die Kommunen bei der Konzipierung von Videoschutzanlagen. Von der Polizeibehörde wird in jedem Fall die Zentralstelle für „Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamtes beteiligt, so dass eine individuelle, einsatztaugliche und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Lösung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, entworfen werden kann.

6.2 Laufzeit der Videoschutzanlagen bei Landeszuschüssen

Kommunen, die Videoschutzanlagen mit Zuschüssen des Landes einrichten und selbst betreiben, werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen an eine Mindestbetriebsdauer gebunden, um im Falle einer einseitigen Abschaltung der Videoschutzanlage den Zuschuss zurückfordern zu können. Daher wird in Zuschussbescheiden an die Kommunen nachfolgender Passus zur Regelung der Mindestlaufzeit aufgenommen:

„Die Betriebsdauer der Videoschutzanlage wird auf zunächst sechs Jahre festgelegt (zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks im Sinne von Nr. 4 ANBest-GK). Die Kommune verpflichtet sich, den Betrieb der Videoschutzanlage für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Abschaltung der Videoschutzanlage innerhalb dieser Frist ist nur im Einvernehmen mit der Polizei zulässig. Andernfalls ist der Landeszuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.“

Das Land erteilt das Einvernehmen für eine vorzeitige Abschaltung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 14 HSOG nicht mehr vorliegen.

6.3 Technische Vorgaben

Die Videoschutzanlagen sollten unter Beachtung der im Anhang 2 dieser Handlungsempfehlung „Technische Mindestanforderungen für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ festgelegten Vorgaben projektiert, installiert, instandgehalten und betrieben werden.

Die im Anhang 3 „Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“ aufgeführten Kriterien sind bei der Auftragsvergabe an die Fachunternehmen bei Neuinstallation und Erweiterungen sowie auch für die Vergabe der Instandhaltung zu beachten.

Für eine optimale Zielerreichung sind folgende Vorgaben zusätzlich einzuhalten:

- Weitestgehend lückenlose Überwachung der „Kriminalitätsbrennpunkte“
- Begrenzung der Überwachungsbereiche der einzelnen Kameras aus technischen und datenschutzrechtlichen Gründen
- Einsatz von Kameras mit der Möglichkeit zum Schwenken/Neigen und Zoomen
- Bildaufzeichnung der Videobilder mit voller Auflösung
- Hohe Bildfolge rate, angemessene Bildqualität und geeignete Steuerfunktionen, um Personen sowie Bewegungsabläufe lokalisieren/verfolgen zu können
- Einsatz von hochauflösenden Kameras gemäß dem aktuellen Stand der Technik
- Gute Bildqualität auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen
- Automatische Bildverarbeitung (z.B. Anpassung an Licht- und Entfernungsveränderungen)
- Kontinuierliche Aufzeichnung
- Führen einer Logdatei
- Ausbau- und Integrationsfähigkeit
- Langzeitzuverlässigkeit.

6.4 Besondere Anwendungsfälle

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, zusätzlich die Möglichkeit des Einsprechens durch Lautsprecher vorzusehen.

Beispiel: Schlecht einsehbare Orte mit der Ausstattung von Videokameras der Videoschutzanlage und zusätzlichen Durchsagemöglichkeit zur Ansprache an Gefährder und Täter.

Zudem können in besonders kritischen Bereichen (z.B. in Unterführungen) auch der zusätzliche Einsatz von Bewegungsmeldern zur Ansteuerung von Aufmerksamkeitssignalen und die Erhöhung der Bildfolgen für die Aufzeichnung zweckmäßig sein.

7 Kosten

Im Hinblick auf die Kosten von Videoschutzmaßnahmen und die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr bestehen Kooperationen mit Kommunen. Eine Beteiligung des Landes Hessen an den Anschaffungskosten in Form eines Zuschusses (Projektförderung) von zwei Dritteln (66%) der gesamten Errichtungskosten ist grundsätzlich möglich. Die Überwachung an den Bildschirmen erfolgt i. d. R. durch die örtlich zuständige Polizei und verursacht somit für die Kommunen keine zusätzlichen Personalkosten. Eine Projektförderung von rein kommunalen Videoschutzanlagen nach § 14 Abs. 4 HSOG ist nicht vorgesehen.

Eine Auszahlung von 50% des Landeszuschusses kann bereits bei Auftragsvergabe durch die Kommune auf Basis des Angebotes erfolgen. Die Abschlusszahlung/Verrechnung erfolgt bei Vorlage der Endrechnung.

7.1 Anschaffungs- und Betriebskosten

Die Höhe der Anschaffungskosten richtet sich nach Umfang und technischer Ausgestaltung sowie der vor Ort im Einzelfall zu prüfenden logistischen Voraussetzungen der Videoschutzanlage.

Der Kostenrahmen für die Beschaffungs- und Installationskosten der bisher installierten Videoschutzanlagen für öffentliche Räume belief sich von mehreren tausend Euro auf bis über einer Million Euro für die teuerste Variante.

Ein weiterer Faktor sind Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten. Diese differieren in Abhängigkeit von der Anlagengröße und können nur bedingt benannt werden. Erfahrungswerte zeigen jedoch, dass diese pro Jahr 1-5 % der Anschaffungskosten betragen.

7.2 Personalplanung

Erfahrungen haben gezeigt, dass im Rahmen der bereits bestehenden Videoschutzanlagen zusätzliche Ressourcen hinsichtlich personeller, technischer Ausgestaltung und Betreuung sowie der ständigen rechtlichen Bewertung aufgewendet werden müssen, insbesondere für:

- Überwachung der Bildschirme (eine Personalstelle pro 5 Bildschirme)
- Auswertung der Aufnahmen
- Wartung der Technik
- Folgemaßnahmen im Ereignisfall.

Um die sich durch den Einsatz von Videoschutzanlagen bietenden taktischen Vorteile optimal nutzen zu können, sollte sich die Live-Bildschirmüberwachung primär an den für den überwachten Bereich vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen, Erfahrungen (z.B. Haupttatzeiträume der Betäubungsmittel- bzw. Straßenkriminalitätsdelikte) und regionalen Besonderheiten orientieren.

8 Datenschutz

Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen ist zu beachten, dass das Bedürfnis nach mehr Sicherheit nicht zur Vernachlässigung des Schutzes der Privatsphäre führen darf. Bei der Installation von Videokameras im öffentlichen Raum sind deshalb strenge Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Daher ist lediglich der Einsatz von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum zulässig und private Bereiche müssen ausgeblendet werden (z. B. durch Grauzoneneinblendung in der Kamerasoftware/Privatschutzzoneneinblendung).

Laut einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 muss eine für Außenstehende erkennbare Abschaltung der Videokameras i. Z. m. Versammlungen/Demonstrationen im Bereich des videogeschützten Areals möglich sein. Neben technischen Vorrichtungen, wie einem blickdichten Rollladen, der die Kameralinse/n verdeckt („Privacy Shield“) oder dem Schwenken der Kameras in eine Position, bei der keine Überwachung mehr möglich ist (z. B. Richtung Hauswand), kann in

Ausnahmefällen auch ein Abdecken der Kameras durch blickdichten Folien erforderlich sein.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann durch die Polizeipräsidien, insbesondere in der Planungsphase der Videoschutzanlagen, an der Erstellung einer Datenschutzkonzeption beteiligt werden.

Der Einsatz einer Videoschutzanlage im öffentlichen Raum ist eine offene, also für die Bürgerinnen und Bürger erkennbare Maßnahme. Sie dient nicht der Ausforschung von Unbeteiligten, sondern ausschließlich zum Schutz der Bürger. Darum sind mehrere Hinweisschilder mit einem Piktogramm und den erforderlichen Angaben gemäß den derzeit gültigen Datenschutzbestimmungen (z. B. durchführende Stelle, Kontaktdaten) zu installieren, die auf die jeweilige Anlage bzw. den durch die Videokameras beobachtenden Bereiche hinweisen.

Die Nutzung bzw. der Zugriff auf die Videoschutzanlage ist elektronisch zu dokumentieren (Logdatei). Im Übrigen wird auf den Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“ dieser Handlungsempfehlung verwiesen.

9 Planung und Realisierung

Nachfolgend sind die wichtigsten erforderlichen Schritte für die Planung und Realisierung einer Videoschutzanlage im öffentlichen Raum durch die Gefahrenabwehrbehörde und/oder Polizei aufgelistet:

- Feststellung des Bedarfs einer Videoschutzanlage in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeibehörde (siehe Nr. 4)
- Berücksichtigung der rechtlichen Bewertung (siehe Nr. 3 und Anhang 1 „Rechtliche Bewertung für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“)
- Mögliche Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten vor und während der Planung der Videoschutzanlage (siehe Nr. 8)
- Planung der Videoschutzanlage unter Beachtung der technischen Vorgaben (siehe Nr. 6 und Anhang 2 „Technische Mindestanforderungen für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“)

- Beteiligung der Zentralstelle für „Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamtes bei Planung, Projektierung, Umsetzung/Errichtung, technischer Abnahme und Überprüfung der Videoschutzanlage (siehe Nr. 6)
- Ausschreibung unter Beachtung der gültigen Rechtslage mit Angebotseröffnung/Bewertung/Abwägung
- Antrag der Kommune auf Gewährung eines Landeszuschusses beim HMdIS
- Auftragsvergabe unter Beachtung der Voraussetzungen für ein Fachrichterunternehmen und dessen Pflichten (siehe Anhang 3 „Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“)
- Auszahlung von 50 % des Landeszuschusses durch HMdIS nach Auftragsvergabe durch die Kommune
- Errichtung der Videoschutzanlage durch das Fachrichterunternehmen
- Technische Abnahme der Videoschutzanlage durch den Auftraggeber unter Beteiligung des verantwortlichen Fachrichterunternehmens
- Technische Überprüfung der Videoschutzanlage durch die Zentralstelle für „Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamtes unter Beteiligung des Auftraggebers und des verantwortlichen Fachrichterunternehmens
- Abschlusszahlung bzw. Verrechnung des Landeszuschusses durch das HMdIS auf Grundlage der Endrechnung und der erfolgreichen technischen Abnahme und Überprüfung der Videoschutzanlage
- Abschluss eines „Wartungs- und Supportvertrages“ mit dem verantwortlichen Fachrichterunternehmen
- Erstellung eines entsprechenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (siehe Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“)
- Erfolgt die Einsichtnahme der Videobilder durch die Polizei, unter Nutzung einer Anlage der Kommune, ist ein Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Land Hessen (siehe Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“) erforderlich.

- Ggf. Abschluss eines Vertrages zur Datenverarbeitung im Auftrag soweit andere Stellen beteiligt sind (siehe Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“)
- Regelmäßige Überprüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Videoschutzanlage noch vorliegen.

10 Fazit

Nach der Einrichtung der ersten Videoschutzanlage auf Grundlage des 4. Gesetzes zur Änderung des HSOG vom 22.05.2000 sind nunmehr über 20 Jahre vergangen. Im Ergebnis zeigen die bisherigen Erfahrungen, auch bei den neu hinzugekommenen Videoschutzanlagen in vielen hessischen Städten und Kommunen, dass mit Hilfe der Videotechnik potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden, beim Erkennen von Gefährdungen und Straftaten unmittelbar polizeiliche Maßnahmen getroffen sowie bei begangenen Straftaten Beweissicherungs- und Identifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Der Einsatz von Videoschutzanlagen stößt bei der Bevölkerung auf hohe Akzeptanz, hilft bei der Reduzierung von Kriminalität und erhöht das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.

Der Einsatz von Videoschutzanlagen sollte immer als integraler Bestandteil in ein polizeiliches Gesamtkonzept eingebettet werden. Unter präventiven Gesichtspunkten sind insbesondere begleitende operative Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil.

Durch begleitenden Kontrolldruck der an die videoüberwachten Bereiche angrenzenden Gebiete ist eine Reduzierung bzw. Auflösung des Kriminalitätsaufkommens an öffentlichen Brennpunkten anzustreben.

Eine Verlagerung in andere Orte/Quartiere findet, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang statt. Nach Erkennen von neuen Kriminalitätsbrennpunkten muss das polizeiliche Handeln entsprechend angepasst werden.

Die Ausweitung des Videoschutzes in Hessen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung und weiteren Verzahnung polizeilicher und städtischer Maßnahmen in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention dar.

Abschließend kann gesagt werden, dass durch den Einsatz von Videoschutzanlagen den Bürgerinnen und Bürger Kriminalitätsfurcht genommen und Angsträume reduziert werden können. Durch diese Maßnahme wird letztendlich ein Stück Lebensqualität zurückgegeben.

Der Einsatz von Videoschutzanlagen stellt somit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung dar.

Anhang 1

„Rechtliche Bewertung für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoschutzanlagen
im öffentlichen Raum**

1 Allgemeine Rechtslage

Laut dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1ff.) leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht jeden Bürgers ab, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“). Das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit erfasst auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.

Eine Videoaufnahme enthält bei geeigneter Auflösung bzw. Vergrößerung wegen ihres Personenbezuges persönliche, individualisierbare Daten, so dass durch hoheitliche Videoaufnahmen regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt wird.

Eine Videoschutzanlage durch die Polizeibehörden kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben entweder aus Gründen der Gefahrenabwehr (präventiv) oder der Strafverfolgung (repressiv) erfolgen. Im Gegensatz dazu verfolgen die Gefahrenabwehrbehörden stets nur präventive Zwecke.

2 Videoschutz durch Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden

Die Regelungssystematik sieht zum offenen Videoschutz im Gefahrenabwehrrecht für die Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden Vorschriften in § 14 Abs. 3 und 4 HSOG vor.

§ 14 Abs. 3 HSOG reglementiert den Videoschutz an öffentlich zugänglichen Orten zur Gefahrenabwehr.

§ 14 Abs. 4 HSOG regelt den Videoschutz an besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen oder Räumlichkeiten sowie zur Verkehrslenkung.

2.1 Videoschutz öffentlich zugänglicher Orte nach § 14 Abs. 3 HSOG

2.1.1 Voraussetzungen

Die Neufassung von § 14 Abs. 3 HSOG ermächtigt nunmehr sowohl die Gefahrenabwehr-, als auch die Polizeibehörden in zwei Anwendungsfällen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte. Erstens, zur Abwehr einer Gefahr und zweitens, wenn Tatsachen die

Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen. Eine vormalige Differenzierung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden wurde inzwischen aufgegeben, sodass die Regelungen nunmehr für beide gelten.

Im Falle drohender Straftaten bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte, die einen solchen Verdacht begründen. Es ist erforderlich, dass es sich bei dem überwachten Ort um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt.

Trotz der Bezugnahme auf Straftaten, bleibt auch die Videoüberwachung nach § 14 Abs. 3, S. 1 Alt. 2 HSOG eine präventive Maßnahme und werden Straftaten mangels Wirksamkeit der Videoüberwachung begangen, so richtet sich deren Verfolgung alleine nach der StPO.

2.1.2 Rechtsfolgen

Als Rechtsfolge ist gem. § 14 Abs. 3, S. 1 HSOG die offene Beobachtung oder Aufzeichnung des jeweiligen Orts mittels Bildübertragung vorgesehen. Eine Abstufung zwischen der Beobachtung nach dem Kamera-Monitoring-Prinzip und dem Aufzeichnen der Bilder sieht die Vorschrift nicht vor.

Sowohl der Umstand der Videoüberwachung als auch die verantwortliche Stelle müssen frühestmöglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht werden. Diese Anforderung kann etwa mit einem Hinweisschild mit Kamerasymbol, textlicher Benennung der verantwortlichen Stelle sowie diversen weiteren Datenschutzhinweisen erfüllt werden. Entsprechende Musterschilder sind auf Anfrage bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu beziehen.

In örtlicher Hinsicht darf die Maßnahme auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Räumen, die von jedermann betreten werden dürfen (öffentlich zugängliche Orte), erfolgen. Nicht zulässig sind darum Einblicke in private Bereiche, die sich an den öffentlich zugänglichen Bereich unmittelbar anschließen. Private Bereiche müssen ausgeblendet werden (etwa durch Grauzoneneinblendung in der Kamerasoftware). Dies muss bereits in der Planungsphase der Errichtung von Videoschutzanlagen beachtet werden.

Bei Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mehr als einem Tag beginnt die Löschfrist mit Ablauf des jeweiligen Tages. Eine Ausschöpfung der vorgesehenen Maximalspeicherfrist

kann je nach individueller Gefahrenprognose zumindest an einzelnen Örtlichkeiten angemessen und vertretbar sein.

Sofern die Unterlagen jedoch zur Abwehr einer konkreten Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung (§§ 449 StPO ff.) benötigt werden, unterbleibt die Löschung.

Soweit durch die Polizei auf präventiver Grundlage Videoaufzeichnungen angefertigt wurden, können die dadurch erlangten Erkenntnisse auch für repressive Zwecke verwendet werden, da auch insoweit eine polizeiliche Aufgabenzuweisung durch das Legalitätsprinzip besteht. Darüberhinausgehende weitere Verarbeitungen der Daten sind jedoch gemäß § 14 Abs. 1, S. 3 HSOG unzulässig.

In § 14 Abs. 3, Satz 3 HSOG ist eine Sonderregelung für stationäre Überwachungsanlagen getroffen. Danach darf eine solche Anlage zwei Jahre lang betrieben werden, ohne dass die Voraussetzungen erneut geprüft werden müssen. Ergibt dann eine Evaluierung, dass auch nach Ablauf der Frist die Voraussetzungen gem. § 14 Abs. 3, Satz 1 HSOG noch vorliegen, kann sich ein weiterer Zweijahreszeitraum anschließen.

Hinsichtlich der möglichen Adressaten der Datenerhebung durch den Videoschutz weicht die Regelung hier von der grundsätzlich geltenden Störer-Systematik des HSOG ab, da die Norm vorgibt, dass Orte mittels Bildübertragung beobachtet und aufgezeichnet werden dürfen. Somit kommt es nicht auf eine Störer-Eigenschaft der Betroffenen an. Adressat kann demnach vielmehr jedermann sein, der in den Beobachtungs- und Aufzeichnungsbereich der Kamera gerät.

Da es sich bei dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen um eine (automatisierte) Datenverarbeitung gem. § 40 HDSIG handelt, ist für jede Anlage ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen.

2.2 Videoschutz besonders gefährdeter Einrichtungen oder Räumlichkeiten gem. § 14 Abs. 4, Nr. 1 HSOG

2.2.1 Voraussetzungen

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 HSOG ist ein offener Videoschutz mittels Bildübertragungen zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Räumlichkeiten möglich. Zu den hiervon erfassten Einrichtungen zählen neben öffentlichen Kulturstätten beispielsweise auch Amtsgebäude, Schulen und Hochschulen.

Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, bedarf es einer individuellen Gefährdungsbewertung, die deutlich über das allgemeine Risiko einer Begehung von Straftaten wie Diebstählen oder Sachbeschädigungen hinausreicht. Dies gilt ebenso für den zu schützenden Raum.

2.2.2 Rechtsfolgen

In Hinblick auf die Rechtsfolgen und die betroffenen Adressaten gelten hier dieselben Maßstäbe wie bei dem Videoschutz öffentlich zugänglicher Orte gem. § 14 Abs. 3 HSOG. (siehe 2.1.2)

Ergibt die Auswertung von Bildaufzeichnungen den Verdacht einer Straftat, so ist die Polizei zur Strafverfolgung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Auswertung von Bildaufzeichnungen die Vorbereitungen von Straftaten (Ausspähungsversuch) an besonders gefährdeten Objekten vermuten lassen.

2.3 Videoschutz zur Verkehrslenkung gem. § 14 Abs. 4, Nr. 2 HSOG

2.3.1 Voraussetzungen

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 HSOG ist ein offener Videoschutz mittels Bildübertragungen zudem zur Verkehrslenkung möglich.

Für den Videoschutz zum Zweck der Steuerung von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs dürfen Verkehrsüberwachungskameras verwendet werden. Entsprechend dieser Zweckbindung ist eine *Aufzeichnung* durch Verkehrsüberwachungskameras nicht zulässig. Eine Nutzung von Zoomfunktionen der

Kameras ist nur dann verhältnismäßig, wenn dadurch nicht einzelne Verkehrsteilnehmer erfasst werden.

2.3.2 Rechtsfolgen

In Hinblick auf die Rechtsfolgen und die betroffenen Adressaten gelten auch hier dieselben Maßstäbe wie bei dem Videoschutz öffentlich zugänglicher Orte gem. § 14 Abs. 3 HSOG (siehe 2.1.2).

Anhang 2

„Technische Mindestanforderungen für Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoschutzanlagen
im öffentlichen Raum**

1 Allgemeines

1.1 Abgrenzung der Begrifflichkeiten Videoschutzanlage und Videoüberwachungsanlage

In der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ wird die fachfremde Begrifflichkeit „Videoschutzanlage“ verwendet.

Eine Videoschutzanlage im Rahmen dieser Handlungsempfehlung weist keinerlei Unterschiede zu einer „Videoüberwachungsanlage“ bzw. einem „Videoüberwachungssystem“ gemäß der gültigen Norm und Richtlinienbezeichnung auf.

Die Begrifflichkeit soll zu einer höheren Akzeptanz der eingesetzten Videotechnik in der Bevölkerung führen, da der Begriff „Überwachung“ nicht selten negativ belegt ist. Eine Videoschutzanlage im öffentlichen Raum dient einzig und allein dem Schutz der Bevölkerung.

1.2 Normen/Richtlinien

Bei der Projektierung, der Installation sowie dem Betrieb der Anlagen soll der jeweilige „Stand der Technik“ zugrundegelegt und eingehalten werden.

Für den Bereich der Videoschutzanlagen sind daher insbesondere folgende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke) in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung zu beachten:

- DIN EN 62676 (Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen), insbesondere
 - Teil 4 - Anwendungsregeln
 - Teil 5 - Leistungsbeschreibung und Bildqualitätseigenschaften für Kameras
- VdS 2364 (VdS-Richtlinie für Videoüberwachungsanlagen – Systemanforderungen)
- VdS 2366 (VdS-Richtlinie für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau)
- Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (Pfk-VÜA)
- Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie), insbesondere Anlage 6

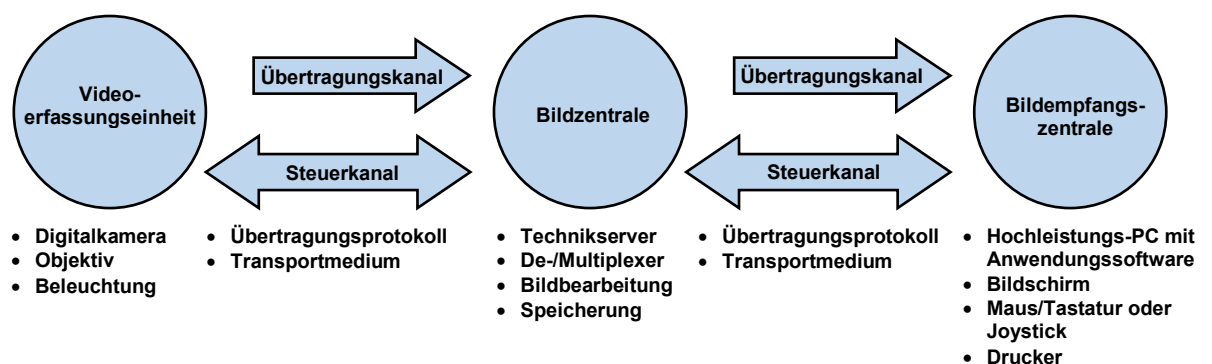
- DIN VDE 0100 (Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V)
- DIN VDE 0100-410 (Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag)
- DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz
- DIN VDE 0800 Fernmeldetechnik.

1.3 Anforderungen an das Errichterunternehmen bzw. den Instandhalter

Videoschutzanlagen sollen nur von qualifizierten Fachfirmen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ projektiert, installiert und instand gehalten werden, die über das notwendige Material und die notwendigen technischen Unterlagen und Erfahrungen verfügen.

1.4 Grundstruktur einer Videoschutzanlage

Die Grundstruktur einer Videoschutzanlage umfasst die Videoerfassungseinheiten (vor Ort), die Bildzentrale (vor Ort oder bei der Polizei/Ordnungsbehörde), die Bildempfangszentrale (bei der Polizei/Ordnungsbehörde) und die erforderlichen Verbindungswege (Übertragungs- und Steuerkanäle).



2 Videoerfassungseinheiten

2.1 Hochauflösende Farbkamera mit Schwenk-Neige-Zoom-Funktionen (PTZ)

- mind. 1/4“-CMOS Sensor
- mind. Bildformat Ultra-HD 2160p („4K“), entspricht der Auflösung von 3840 (H) x 2160 (V) und ca. 8 Megapixeln - höhere Auflösungen gem. dem jeweiligen Stand der Technik einsetzen
- Lichtempfindlichkeit mind. $\leq 0,1$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- hochwertiges, lichtempfindliches Objektiv in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen (z. B. Beleuchtung)
- WDR (Wide Dynamic Range) zur Ausgleichung starker Kontrast- und Helligkeitsunterschiede
- optischer Zoom, mind. 24-fach
- Brennweite und Zoombereich an Kamerastandorte angepasst, so dass bei vollem optischem Zoom ein „Überprüfen“ und bei vollem Weitwinkel mind. ein „Detektieren“ nach VdS 2366 im definierten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) möglich ist
- Möglichkeit der manuellen Positionssteuerung mit vorprogrammierten Festpositionen
- Möglichkeit des automatischen Anfahrens von vorgegebenen Festpositionen im Normalbetrieb (virtueller Wächterrundgang)
- Möglichkeit des automatischen Ansteuerns einer vorprogrammierten Festposition oder des virtuellen Wächterrundganges nach Ablauf einer zu definierenden Zeit, folgend auf die manuelle Steuerung einer Kamera
- automatische Tag-/Nachtumschaltung mit ICR-Funktion (Infrared Cut Filter Removal)
- Kameraposition soll nicht für jedermann erkennbar sein, z. B. durch eine getönte DOME-Kuppel.

2.2 Hochauflösende Farbkamera als Fix-Kamera

- mind. 1/3“-CMOS Sensor
- mind. Bildformat Ultra-HD 2160p („4K“), entspricht der Auflösung von 3840 (H) x 2160 (V) und ca. 8 Megapixeln - höhere Auflösungen gem. dem jeweiligen Stand der Technik einsetzen
- Lichtempfindlichkeit mind. $\leq 0,1$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- hochwertiges, lichtempfindliches Objektiv in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen, z. B. Beleuchtung)
- Brennweite an Kamerastandorte angepasst, so dass mind. ein Wahrnehmen nach VdS 2366 im definierten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) möglich ist
- automatische Tag-/Nachtumschaltung mit ICR-Funktion.

2.3 Hochauflösendes Multifocal-Sensorsystem als Fix-Kamera

- Lichtempfindlichkeit mind. $\leq 0,05$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- Objektive optimiert für den Erfassungsbereich der einzelnen Sensoren
- skalierbares System mit Modellen für ein Sichtfeld von mind. 12° bis zu 360° , für die optimale Anpassung an den Überwachungsbereich
- skalierbares System für eine Auflösung über den gesamten Überwachungsbereich von mind. 125 px/m bis mind. 1000 px/m
- permanente Erfassung des gesamten Überwachungsbereichs mit durchgängiger Schärfentiefe
- Dynamikbereich von mind. 120 dB effektiv, für optimale Farb- und Detailerfassung auch bei Überwachungsbereichen mit sehr hohem Kontrastumfang und starkem Gegenlicht
- permanente Aufzeichnung des Gesamtbildes unabhängig von der Live-Bildauswertung.

2.4 Montage/Umfeld

- Montage möglichst außerhalb des Handbereiches
- Vandalismusgeschütztes Gehäuse (Schlag- und Stoßfestigkeit mind. IK10) und verdrehungssichere Kameramontage, insbesondere bei Montage innerhalb des Handbereiches
- Alle im Außenbereich montierten Komponenten müssen über einen entsprechenden Wetter- und Werkzeugschutz mindestens der Schutzklasse IP65 verfügen.
- Bei Montage von Kameras im Handbereich sollten diese mit Schutzmaßnahmen gegen „Graffiti“ versehen sein, z. B. durch Nanoversiegelung der Kuppel.
- Anbringungsorte der Kameras so wählen, dass eine möglichst lückenlose Überwachung der „Kriminalitätsbrennpunkte“ durchführbar ist
- erschütterungsfreie Montageorte der Kameras wählen (möglichst an festen Punkten, z. B. direkt am Gebäude oder an freistehenden, stabilen Masten mit wenig Bewegung bei Wind)
- Bepflanzung entsprechend stutzen, damit Überwachungslücken minimiert sind
- sabotagegeschützte Verlegung der Versorgungs- und Steuerleitungen, z. B. unterirdisch, vandalismusgeschützt, Einzug in die Masten.

2.5 Beleuchtung

- Da die Lichtverhältnisse der verschiedenen Überwachungsbereiche in der Regel unterschiedlich sind, sollen die Kameras, deren Standorte sowie die Beleuchtung entsprechend ausgewählt und projiziert werden.
- ausreichende Beleuchtungsstärke mit mind. 10 Lux. Die aufgenommene Szene ist hierfür zu analysieren und die Kompression ist für Bereiche, die auf Struktur und Bewegung basieren, unterschiedlich anzuwenden; diese Methoden müssen forensischen Aspekten folgen und verhindern, dass relevante Details zerstört werden.
- Bei nicht ausreichender Beleuchtung können auch Infrarot-Scheinwerfer eingesetzt werden.
- Es soll auf eine ausreichende Ausleuchtung des Überwachungsbereiches sowie auf Blendfreiheit und auf Minimierung von Gegenlichteffekten, Spiegelungen bzw. Reflektionen etc. geachtet werden.

3 Bildzentrale (Aufzeichnungs-/Übertragungssystem)

Die Bildzentrale ist ein leistungsfähiger Videosever, der für die Speicherung, Verarbeitung und Bereitstellung der empfangenen Videobilder (Videostream) über ein digitales Netzwerk eingesetzt wird.

3.1 Voraussetzungen

- digitale Aufzeichnung auf elektronische Speichermedien
- Führung einer Logdatei zur Sicherstellung einer Benutzer-, Zugriffs- sowie Verantwortlichkeitskontrolle (siehe hierzu auch Nr. 6.3, Nr. 8 der Handlungsempfehlung sowie die Anlage 5)
- Daueraufzeichnung aller Kameras mit mind. 13 Bildern/s und pro Kamera mit Datum und Uhrzeit in der vollen Kameraauflösung. Die Kompression ist für Bereiche, die auf Struktur und Bewegung basieren, unterschiedlich anzuwenden (möglichst unkomprimiert bzw. nahezu verlustfrei komprimiert). Diese Methoden müssen forensischen Aspekten folgen und verhindern, dass relevante Details zerstört werden.
- Steuereingänge für Alarmeingänge oder für die Ansteuerung anderer Aktionen, wie Änderung der Bildaufzeichnungsrate, z. B. Ansteuerung über Bewegungsmelder zur Aufzeichnung der vollen Bildrate von mind. 25 Bildern pro Sekunde
- Steuerausgänge für die Ansteuerung von Zusatzeinrichtungen, z. B. zusätzliche Beleuchtungseinrichtungen
- automatisches Überschreiben der ältesten Bilder erst, wenn die Speicherkapazität erschöpft ist; die rechtlich vorgeschriebenen Speicherfristen sind zu beachten
- Sicherstellung der Authentizität der Bilddaten mit entsprechenden gerichtlich anerkannten Mitteln, z. B. Wasserzeichen, digitale Signatur
- Abruf- und Darstellungsmöglichkeit für die gespeicherten Bilder
- mind. drei USB 3.0 Ports für Bildexport/Datensicherung als Duplikate in der vollen gespeicherten Auflösung
- Exportmöglichkeit für die gespeicherten Bilder in einem entsprechenden Dateiformat (mind. 256 Bit Verschlüsselung bzw. nach dem Stand der Technik), das mittels gängiger Bildbearbeitungs-Software verarbeitet werden kann. Ansonsten soll automatisch mit den Bilddaten ein entsprechendes Softwaretool zur Wandlung ohne Verlust an

Bildauflösung in die gängigen Bildformate mit exportiert werden, Bei einem Videostream gilt dies analog. Es soll sich in jedem Fall eine Einzelbildfolge des Videostreams in geeigneten Datenformaten ohne Verlust an Bildqualität erstellen lassen. Ziel ist, dass die Bilder in gebräuchlichen Bildformaten für eine weitergehende Auswertung bzw. zur Bildverbesserung gesichtet bzw. bearbeitet werden können.

- Schnittstelle für Standarddrucker, z. B. durch einen der USB Ports
- Fast-Ethernet-LAN-Schnittstelle mit einer Datenrate von mind. 1000 Mbit/s
- Die Bildzentrale soll bei der Neuinstallation so ausgelegt werden, dass die Anlage problemlos um mind. 30 % der vorhandenen Kameras erweitert werden kann.
- unterbrechungsfreie Stromversorgung der Zentrale sowie der angeschlossenen Geräte und grundsätzlich der Kameras für mind. 15 Minuten, wobei die Beleuchtung jedoch nicht berücksichtigt werden muss.

3.2 Technikraum

- Als Standort/Unterbringung der Bildzentrale (Technikraum) soll ein unauffälliger Ort gewählt werden.
- Um Sabotagehandlungen zu vermeiden, soll ein wirksamer mechanischer Schutz mit entsprechendem Widerstandszeitwert grundsätzlich mind. Resistance Class (RC) 3 nach DIN EN 1627-1630 vorgesehen werden.
- Zusätzlich soll eine Einbruchmeldeanlage grundsätzlich gemäß Klasse C unter Zugrundelegung des „Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ der Polizei mit Fernalarm zu einer zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) installiert werden.
- Soll der Alarm direkt zur Polizei übertragen werden, ist auch die „Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“ der Polizei zu beachten.

4 Bildübertragung

Je nach örtlichen Gegebenheiten kann es möglich sein, dass zwischen den Installationsorten der Videoerfassungseinheiten sowie den Unterbringungsorten der Bildzentrale und der Bildempfangszentrale längere Übertragungstrecken überbrückt

werden müssen. Es ist deshalb zielführend, dass die bestmögliche, vor Ort verfügbare, Übertragungsstrecke, z. B. moderne Glasfaserleitungen, ausgewählt wird, um den Anwendern des Systems eine hochauflösende und störungsfreie Darstellung der Livebilder in der Bildempfangszentrale zu gewährleisten.

4.1 Sicherheit der Datenübertragung

Für die Datenübertragung zwischen den Videoerfassungseinheiten, der Bildzentrale und der Bildempfangszentrale ist eine durchgehend verschlüsselte sowie sabotage- und manipulationsgeschützte Verbindung gemäß dem jeweiligen Stand der Technik einzusetzen. Dies kann z. B. durch den Einsatz von effektiven Verschlüsselungsprotokollen und Firewalls durchgeführt wurden. Die Anforderungen der VdS 2465 (Übertragungsprotokolle für Gefahrenmeldeanlagen) sind dementsprechend einzuhalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle Daten zu jeder Zeit gegen sämtliche Arten der Manipulation, dem Verlust, einer unberechtigten Kenntnisnahme sowie weiterer Bedrohungen bestmöglich abgesichert sind.

4.2 Übertragung der Bilder der Kameras zur Bildzentrale

- kabelgebundene oder kabellose Übertragung der Bilder und Steuersignale zwischen Videoerfassungseinheit und Bildzentrale mit einer ausreichend dimensionierten Datenrate (> 10 Mbit/s)
- Aufgrund des höheren sabotage- und Manipulationsschutzes ist eine kabelgebundene Übertragung zu bevorzugen.

4.3 Verbindung zwischen Bildzentrale und Bildempfangszentrale

- kabelgebundene oder kabellose Übertragung der Bilder und Steuersignale zwischen Bildzentrale und Bildempfangszentrale mit einer ausreichend dimensionierten Datenrate (> 10 Mbit/s)
- Aufgrund des höheren Sabotage- und Manipulationsschutz ist eine kabelgebundene Übertragung zu bevorzugen.
- Übertragung von möglichst mind. 13 Bildern/s, besser 25 Bildern/s ist anzustreben, je nach dem zur Verfügung stehenden Übertragungsmedium. Bei geringerer Bildfolge rate gibt es Probleme beim Schwenken/Neigen und Zoomen, weshalb in diesem Fall

geeignete Möglichkeiten für die einfache Bedienung und Darstellung vorgesehen werden sollen, z. B. Klick in Bild für Zoom, Verkleinerung des Bildes und Erhöhung der Datenrate bei Schwenken/Neigen.

- Latenzzeiten, welche sich nach dem Steuern der Kameras ergeben, sollen 1 Sekunde nicht überschreiten.

5 Bildempfangszentrale (Arbeitsplatz und Auswertung)

Die Bildempfangszentrale empfängt und sendet Steuersignale von/an eine/r oder mehrere/n Bildzentrale/n. Durch einen leistungsfähigen Computer, der mittels einer Anwendungssoftware alle eingehenden Livebilder des Videostreams darstellt, wird dem Anwender über Eingabegeräte der direkte Zugriff auf die Videobilder ermöglicht. Sie wird für die Live- oder retrograde Bildauswertung eingesetzt.

5.1 Voraussetzung je Arbeitsplatz

- mind. 24“ Bildschirm/e mit einer Bildschirmauflösung von mind. 3840 x 2160 Pixel, damit eine ausreichende Verifikation durchgeführt werden kann; in ausreichender Stückzahl je nach Anzahl der Kameras
- Darstellung des Videostreams (Live-Bildauswertung)
- Möglichkeit der Steuerung für alle steuerbaren Kameras, z. B. Schwenken, Neigen, Zoomen, Schärfe
- Wahlmöglichkeit für die Bildfolge in Abhängigkeit zur Bildauflösung während der Bildübertragung (Bewegungs-/Schärfeoptimierung – Wahl zwischen max. Auflösung und max. Bildrate/Bildfolgefrequenz)
- Zugriffsmöglichkeit auf die Bildspeicher (Historienbilder) der Bildzentrale und Möglichkeit des Abrufes dieser Bilder in der vollen Auflösung
- Darstellung der Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen) mit Zusatzinformationen zu den einzelnen angeschlossenen Liegenschaften
- Darstellung von mind. 9 Kameras je Bildschirm; in Abhängigkeit der verfügbaren Anzahl an Kameras (Multibildfunktion)
- ausgewählte Kameras sollen im Vollbildmodus und/oder auf einem separaten Bildschirm dargestellt werden

- Vollbild/Teilbildmodus soll umschaltbar sein
- Speicherung aller empfangenen Bilder am Arbeitsplatz in der vollen empfangenen Bildauflösung und Abrufmöglichkeit für diese Bilder
- Sicherstellung der Authentizität der Bilddaten mit entsprechend gerichtlich anerkannten Mitteln, z. B. Wasserzeichen, digitale Signatur
- automatisches Überschreiben der ältesten Bilder erst, wenn die Speicherkapazität erschöpft ist; die rechtlich vorgeschriebenen Speicherfristen sind zu beachten
- mind. zwei USB 3.0 Ports für Bildexport/Datensicherung als Duplikate in der vollen gespeicherten Auflösung
- Exportmöglichkeit für die gespeicherten Bilder in einem entsprechenden Dateiformat, das mittels gängiger Bildbearbeitungs-Software verarbeitet werden kann. Ansonsten soll automatisch mit den Bilddaten ein entsprechendes Softwaretool zur Wandlung ohne Verlust an Bildauflösung in die gängigen Bildformate mit exportiert werden. Bei einem Videostream gilt dies analog; es soll sich in jedem Fall eine Einzelbildfolge des Videostreams in geeigneten Datenformaten ohne Verlust an Bildqualität erstellen lassen; Ziel ist, dass die Bilder in gebräuchlichen Bildformaten für eine weitergehende Auswertung bzw. zur Bildverbesserung gesichtet bzw. bearbeitet werden können.
- Schnittstelle für Standarddrucker
- Fast-Ethernet-LAN-Schnittstelle mit einer Datenrate von mind. 1000 Mbit/s
- unterbrechungsfreie Stromversorgung der Zentrale sowie der angeschlossenen Geräte
- Ausstattung der Arbeitsplätze nach Arbeitsstättenverordnung.

6 Sonstiges

6.1 Ausblendung von Bereichen / Privatschutzzonen

Aus Datenschutzgründen ist es erforderlich, die Einsehbarkeit in private Bereiche zu unterdrücken (z. B. Schwärzung von Bildinhalten). Veränderungen der Privatschutzzonen sollen vom System automatisch protokolliert werden.

6.2 Zusätzliche Ausstattungen

6.2.1 Möglichkeit des Einsprechens

In besonderen Anwendungsfällen kann es sinnvoll sein, zusätzlich die Möglichkeit des Einsprechens (Durchsage) vorzusehen, z. B. in Unterführungen mit Videoschutz und Durchsagemöglichkeit zur Ansprache von Personen/Tätern.

6.2.2 Videoanalyzesystem

Die Videoschutzanlage kann bei entsprechender Anforderung, zusätzlich mit einem intelligenten Videoanalyzesystem ausgestattet werden, wobei die rechtliche Zulässigkeit gemäß den gültigen Datenschutzbestimmungen besonders zu prüfen ist.

Die Videoanalyse kann bewegliche Objekte erkennen, verfolgen und klassifiziert diese beispielsweise als Person(en), Fahrzeug(e) oder Objekt(e). Zusätzlich können Bewegungspfade aufgezeichnet werden, um exakt nachverfolgen zu können, woher ein Objekt kam, wie es sich durch das Bild bewegt hat und an welcher Stelle es das Kamerasichtfeld verlassen hat. Hierbei können einzelne Berechtigungszonen eingerichtet werden, so dass bei Überschreitung gesicherter Bereiche automatisch Alarm ausgelöst wird.

Bei entsprechender Detektion kann gleichzeitig auch eine Erhöhung der Bildfolgen für die Aufzeichnung zweckmäßig sein.

Die Videoanalyse soll je nach Bedarf durch den Nutzer für jede Kamera einzeln ein- bzw. ausschaltbar sein. Weiterhin soll es die Systemsoftware ermöglichen, einen Tages-, Nacht- und Wochenendmodus einzuprogrammieren.

6.3 Überprüfungen der Bildqualität (Prüfbericht)

Die vorgegebene Qualität der Bilder gemäß den geforderten Auflösungsklassen soll im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) mittels Testbild (siehe Nr. 7.30) überprüft und dokumentiert werden. Dies ist anhand der aufgezeichneten und anschließend ausgedruckten Bilder zu beurteilen, wodurch alle Komponenten der Videoschutzanlage einbezogen werden, die direkten Einfluss auf die Bildqualität haben.

Die Ergebnisse sollen in einem Prüfbericht dokumentiert werden.

Die in der festen Position der Kameras erzeugten Bilder sollen als Referenzbilder dem Prüfbericht beigelegt werden (z. B. durch Ausdruck, Speicherung in einem geschützten Bereich).

Ist mit sich ändernden Bedingungen im Überwachungsbereich zu rechnen, dann soll in der Anlagenbeschreibung festgelegt werden, unter welchen Bedingungen das Referenzbild erstellt wurde.

Anmerkung: Das Testbild dient als praktisches Hilfsmittel vor Ort, um an der Anlage die vorhandene Bildqualität in einfacher Weise bewerten zu können.

6.3.1 Kontrast

Für den Kontrast sind zwei Anforderungsstufen im Testbild definiert:

- 11 Graustufen
- 3 Graustufen.

Grundsätzlich sollen im Bild die 11 Stufen der Grauskala des Testbildes unterscheidbar sein, auch unter schlechten Bedingungen. Können nur drei Graustufen ausreichend unterschieden werden, dann soll es eine Vereinbarung darüber mit dem Betreiber geben. Darstellungen unterhalb von drei Graustufen sind nicht zulässig.

6.3.2 Auflösung

Die Auflösung bei Darstellung des Zielobjektes wird in der DIN EN 62676-4 in sechs Auflösungsklassen (Überwachen, Detektieren, Beobachten, Erkennen, Identifizieren und Überprüfen) unterteilt.

Aufgrund von praktischen Erfahrungswerten und mit Verweis auf die VdS-Richtlinie 2366 sollen nur die Klassen **Detektieren**, **Erkennen** und **Überprüfen** verwendet werden.

Die Verifikation der Auflösungsklasse soll durch den Kreis mit schwarzen und weißen Sektoren in einem Testbild (siehe 7.30) erfolgen. Die Sektoren sind an den Kreisgrenzen 40, 8 und 1 mm breit, so dass hier die Anzahl der Bildpunkte bewertet werden kann. Alternativ kann die deutliche Unterscheidung der weißen und schwarzen Sektoren auf dem aufgezeichneten und ausgedruckten Bild als Bewertungskriterium herangezogen werden.

Dabei ist die Schärfentiefe zu berücksichtigen. Für die festgelegte Auflösungsklasse soll die Darstellung des Zielobjektes im gesamten Überwachungsbereich der Kamera (auch in den Randbereichen) gewährleistet werden.

Anmerkung: Die übergebenen Unterlagen sollen vom Betreiber der Videoschutzanlage aufbewahrt werden.

6.3.3 Farbwiedergabe

Die Farbwiedergabe kann mit der Farbskala des Testbildes verifiziert werden.

6.4 Technische Überprüfung der Videoschutzanlage

Vor Inbetriebnahme ist eine technische Überprüfung der Videoschutzanlage unter Beteiligung des Hessischen Landeskriminalamtes, Sachgebiet Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Prävention, durchzuführen. Diese Überprüfung ist zudem zwingende Voraussetzung für die Auszahlung des Landeszuschusses.

Die Überprüfung beinhaltet die fachtechnische

- Projektierung,
- Installation,
- Funktionsfähigkeit und
- Dokumentation

der Videoschutzanlage.

6.5 Übergabe an den Betreiber

Alle für die Bedienung der Videoschutzanlage verantwortlichen Personen sollen in die Funktion und Bedienung der Anlage eingewiesen werden.

Dem Betreiber sollen die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bedienungsanleitung, Instandhaltungsunterlagen, Betriebsbuch, Anlagenbeschreibung und Prüfbericht) übergeben werden.

Anmerkung: Die übergebenen Unterlagen sollen vom Betreiber der Videoschutzanlage aufbewahrt werden.

6.6 Instandhaltung

Im Störfall, bei Unregelmäßigkeiten (z. B. nicht ordnungsgemäß befestigte Kameras, schlechte Bildqualität) und Problemen mit der Software (z. B. bekannte Sicherheitslücke, Softwarefehler) sollen diese vom Instandhaltungsdienst möglichst unverzüglich behoben werden.

Mind. einmal jährlich soll von einer qualifizierten Fachfirma eine Instandhaltung der Videoschutzanlage durchgeführt werden. Diese Fachfirma soll die Anforderungen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ erfüllen.

Bei der Instandhaltung soll u.a. auch die Bildqualität anhand des Prüfberichtes überprüft werden. Bei Abweichungen sind entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der geforderten Mindest-Bildqualität einzuleiten.

Weiterhin soll eine Überprüfung der mit der Videoschutzanlage verbundenen Software durchgeführt werden. Dieser Punkt ist auch im Hinblick auf den Aspekt der Cybersicherheit relevant.

Die Instandhaltung soll im Betriebsbuch (digital und/oder analog) dokumentiert werden.

6.7 Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen an bereits installierten Videoschutzanlagen sollen nur von qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden, die über das notwendige Ersatzmaterial und die notwendigen technischen Unterlagen und Erfahrungen verfügen. Auch hier sollten die Anforderungen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ zugrunde gelegt werden.

Die Polizei ist wie bei der Neuinstallation frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden.

Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen sollen in einer Anlagenbeschreibung dokumentiert werden. Bei umfangreichen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen soll eine neue Anlagenbeschreibung erstellt werden.

6.8 Anpassen bestehender Anlagen an den Stand der Technik

Videoschutzanlagen sollen in regelmäßigen Abständen, mind. jedoch alle 5 Jahre, auf die Einhaltung der dann jeweils gültigen Normen/Richtlinien und den Stand der Technik überprüft werden. Dies unabhängig von der regelmäßigen Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen noch vorliegen.

Werden hierbei erhebliche Abweichungen festgestellt, sollen die Beteiligten (Betreiber, Instandhalter und Polizei) miteinander abstimmen, wie die Videoschutzanlage auf den aktuellen Stand der Technik umzurüsten ist.

7 Begriffsbestimmungen

7.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., neubearb. Aufl. 2008)

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, VerbraucherInnen und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

Anmerkung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind für Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) das, was sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet durchgesetzt hat (als Grundlage gelten für Videoüberwachungsanlagen zumindest die Festlegungen der Normenreihe DIN EN 62676 sowie VdS 2364, VdS 2366, DGUV Vorschrift 25, Pfk-Video, ÜEA-Richtlinie und BÜNSL-Anschlussbedingungen). Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

7.2 Anlagenbeschreibung

Nach Fertigstellung der Videoschutzanlage soll vom Errichterunternehmen eine Anlagenbeschreibung erstellt werden, in der die zugrunde gelegten Normen/Richtlinien, die Details zu Aufbau und Struktur inkl. der Auflistung der eingesetzten Komponenten/Geräte sowie die Übergabe an den Betreiber zu dokumentieren sind. Abweichungen von den Normen/Richtlinien sind ebenfalls aufzuführen und immer zu begründen. Der Betreiber soll seine Zustimmung zu den Abweichungen durch Unterschrift bestätigen. Zudem soll der Prüfbericht mit den Angaben zur Überprüfungen der Bildqualität beigelegt werden.

7.3 Auflösung/Auflösungsklassen

Die Auflösung von Bildern ist in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel in drei Auflösungsklassen (**Detektieren**, **Erkennen** und **Überprüfen**) eingeteilt. Ob die definierten Anforderungen an die Auflösung erfüllt sind, kann mit Hilfe des Testbildes im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) kontrolliert werden.

7.4 Betreiber

Natürliche bzw. juristische Personen, die für den Betrieb der Videoschutzanlage verantwortlich sind.

7.5 Betriebsbuch

Für die Eintragung der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen sowie von Störungsmeldungen soll ein Betriebsbuch geführt werden.

Das Betriebsbuch soll dem Betreiber der Videoschutzanlage übereignet werden. Dieser soll das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe zur Bildzentrale aufbewahren und dafür sorgen, dass alle Störungen und Instandhaltungen eingetragen werden.

Das Betriebsbuch kann auch in digitaler Version vorliegen.

7.6 Bildempfangszentrale

Die Bildempfangszentrale empfängt und sendet Steuersignale von/an eine/r oder mehrere/n Bildzentrale/n. Durch einen leistungsfähigen Computer, der mittels einer Anwendungssoftware alle eingehenden Livebilder des Videostreams darstellt, wird dem Anwender über Eingabegeräte der direkte Zugriff auf die Videobilder ermöglicht. Sie wird für die Live- oder retrograde Bildauswertung eingesetzt.

7.7 Bildformate

Derzeit übliche Bildformate sind:

- Tagged Image File Format (TIFF)
- Bitmap (BMP)
- Portable Network Graphics (PNG)
- Joint Photographic Experts Group (JPEG, JPEG-2000)

- Motion JPEG (MJPEG)
- Moving Picture Experts Group (MPEG-2, MPEG-4)
- Video-Kodierungs-Standards H.261, H.263, H.264.

7.8 Bildpunkt

Kleinster darstellbarer Teil eines Bildes.

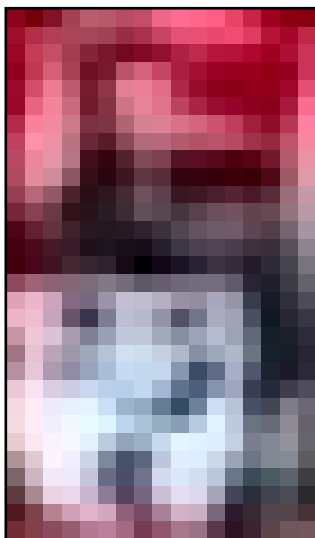
7.9 Bildzentrale

Die Bildzentrale ist ein leistungsfähiger Videosever, der für die Speicherung, Verarbeitung und Bereitstellung der empfangenen Videobilder (Videostream) über ein digitales Netzwerk eingesetzt wird.

7.10 Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen

Bundeseinheitliches Regelwerk der Polizei, das die Aufnahme für Errichter von Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) in den Adressennachweis der (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen regelt. Es beinhaltet aus polizeilicher Sicht auch die Mindestanforderungen für Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen.

7.11 Detektieren



Feststellen eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) mit dem Ziel, die Sicherheitsrelevanz zu bewerten. Erlaubt den Ort, die Richtung und die Geschwindigkeit zu sehen, mit der sich eine Person bewegt.

1 Bildpunkt bildet max. 40 mm in natura ab (25 px/m).

Quelle & Copyright: Avigilon, Robert Köhler

7.12 DGUV Vorschrift 25 (ehemals UVV „Kassen“) – im Sinne dieser Handlungsanweisung

Infolge der Fusion der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) haben sich die Bezeichnungen der Unfallverhütungsvorschrift seit 1. Mai 2014 geändert. Die neue Bezeichnung ist nun „DGUV Vorschrift 25 – Überfallprävention“ (früher BGI C9 / GUV-V C9 bzw. UVV "Kassen").

Hierzu gehören auch folgende DGUV -Informationen:

- DGUV Information 215-611 (alte Bezeichnung: BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1) „Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-2 bzw. GUV-I 819-2) „Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-3 bzw. GUV-I 819-3) „Betrieb“

7.13 Dome-Kamera

Die Bezeichnung „Dome-Kamera ist dem Aussehen der Schutzkuppel (Dome) geschuldet. Im Allgemeinen ist die Kugel in einem (verdunkelten) Halbkugel- oder Kugelgehäuse untergebracht. Bei einer verdunkelten Abdeckung der Dome-Kuppel ist die Blickrichtung der Kamera und somit der Überwachungsbereich von den zu beobachtenden Personen kaum erkennbar. Man unterscheidet bei der Dome-Kamera in der Regel zwischen einer Fix-Dome und einer Speed-Dome Kamera.

Fix-Dome bedeutet, dass die Kamera im Gehäuse mechanisch fixiert ist. Dies trifft auch auf den mechanischen (optischen) Zoom zu. Speed-Dome hingegen sind in horizontaler und vertikaler Richtung beweglich und lassen sich mechanisch zoomen (PTZ-Funktion).

7.14 Ereignis

Verursacht eine Veränderung innerhalb eines festgelegten Bildbereiches oder des ganzen Bildes (z. B. bewegte Äste, Regen, Bewegung einer Person).

7.15 Erkennen



Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer bekannten Sache oder Person feststellen lassen. Das Erkennen von Personen, die dem Betrachter bekannt sind, ist möglich.

1 Bildpunkt bildet max. 8 mm in natura ab (125 px/m).

Quelle & Copyright: Avigilon, Robert Köhler

7.16 Fix-Kamera

Festinstallierte Kamera ohne Schwenk-/Neigevorrichtung sowie i.d.R. auch ohne Zoom- und Schärfefunktion.

7.17 Handbereich

Bereich bis 3 m über Erdniveau bzw. mit einer davor befindlichen oder direkt angrenzenden Standfläche.

7.18 HDTV

Abkürzung für High Definition Television.

Das Format „HDTV 1080“ entspricht einer Bildauflösung von 1920 (H) x 1080 (V) Bildpunkten.

7.19 Historienbilder

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z. B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

7.20 Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann (in Anlehnung an DIN 31051:2019-06 bzw. DIN EN 13306:2018-02).

Hierzu gehört auch die Prüfung, ob das System nach den ursprünglich vorgegebenen Parametern noch arbeitet, insbesondere auch die Kontrolle der ausreichenden Bildauflösung und Beleuchtung gemäß Prüfbericht.

Bei der Videoüberwachungsanlage sollen alle für die Instandhaltung notwendigen Unterlagen unter Verschluss vorhanden sein, z. B. Verdrahtungspläne, Verlegungspläne, Prüfbericht.

7.21 Kamera

Einheit, die einen Bildwandler zum Erzeugen eines Videosignals von einem optischen Bild enthält.

7.22 Latenzzeit

Latenzzeit (von lateinisch: latens = verborgen) steht für den Zeitraum zwischen einem verborgenen Ereignis und dem Eintreten einer sichtbaren Reaktion darauf.

Es handelt sich um eine Verzögerungszeit, die in einem technischen System aufgrund von Laufzeiten der Signale entsteht.

Als Latenzzeit wird beispielsweise bezeichnet:

- die Zeitdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Erzeugung eines einzelnen Bildes in der Videoerfassungseinheit und dem Zeitpunkt der Anzeige des Bildes auf dem Auswertebildschirm der Bildempfängszentrale
- die Zeitdifferenz zwischen der Erzeugung eines Steuerbefehls bei der Bildempfängszentrale bis zur Ausführung des Steuerbefehls an der Videoerfassungseinheit.

Bei steuerbaren Systemen (z. B. PTZ) müssen beide Zeiten berücksichtigt werden.

7.23 Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

7.24 Multifocal-Sensorsystem

Bei einem Multifocal-Sensorsystem (auch Multisensorsystem oder Multifocal-Kamera) handelt sich um ein Kamerasystem, mit dem sowohl weite Flächen als auch große Distanzen in einer hohen Auflösungsqualität dargestellt werden können.

Im Gegensatz zu vielen herkömmlichen Videokameras, die i. d. R. über ein einziges Objektiv verfügen, arbeitet ein Multifocal-Sensorsystem mit mehreren Objektiven mit jeweils unterschiedlichen Brennweiten.

7.25 Pan / Tilt / Zoom (PTZ)

Steht für Schwenken, Neigen, Zoomen (auch SNZ) bei der Steuerung von Kameras.

7.26 Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe der zu überwachenden Liegenschaft
- Zu-/Abfahrten, Straßenverläufe
- Gebäude etc. und deren Lage
- Überwachungsbereiche mit Kamerastandorten und ggf. evtl. Meldekomponenten

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlageteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen Videosymbole zu verwenden (z. B. nach BHE Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

7.27 Prüfbericht

Bericht, in dem die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen der Bildqualität inkl. der Referenzbilder dokumentiert werden.

7.28 Schwenk-Neige-Vorrichtung

Fernsteuerbar betriebene Vorrichtung zum Schwenken und Neigen von Kameras. Ermöglicht eine motorische Einstellung der horizontalen und vertikalen Blickrichtung einer Kamera. Die Laufgeschwindigkeit beträgt in horizontaler Richtung ca. 6-12° pro Sekunde und in vertikaler Richtung ca. 3-6° pro Sekunde und ist damit wesentlich langsamer als bei Dome-Kameras.

7.29 Stand der Technik

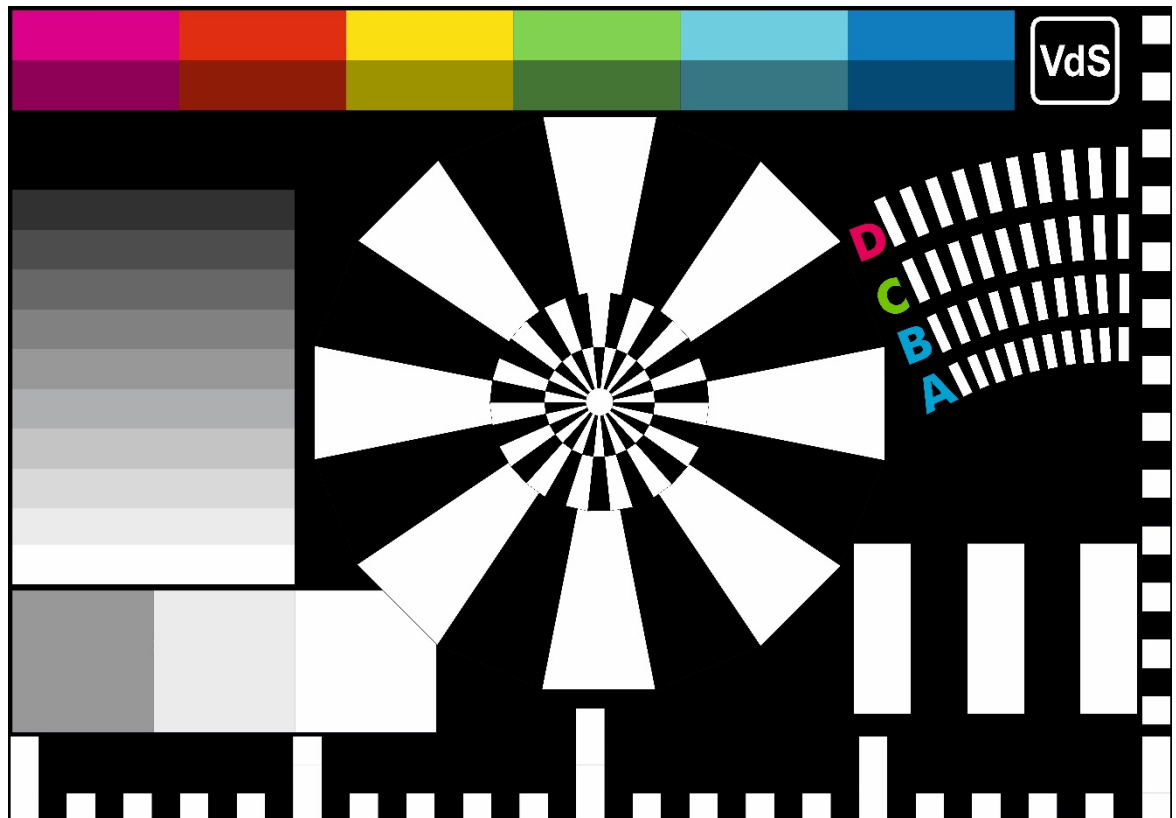
(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., neubearb. Aufl. 2008)

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein. Im Recht der Europäischen Union wird auch die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik“.

Anmerkung: Stand der Technik ist für Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) das, was technisch möglich, in der Praxis erfolgreich angewandt, aktuell am Markt verfügbar und - soweit üblich - von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Videoüberwachungsanlagen akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH) geprüft und zertifiziert ist.

7.30 Testbild

Testbild (VdS 3517) nach VdS 2366 zur Überprüfung der Bildqualität. Das Original des Testbildes ist im DIN A3 Format. Hiermit kann die Auflösung der Bilder in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel und der vorgegebenen Auflösungsklasse im gesamten Überwachungsbereich kontrolliert werden.



Quelle & Copyright: VdS Schadenverhütung GmbH

Anmerkung: Das hier dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen (z. B. bei der Abnahme) eingesetzt werden.

7.31 ÜEA-Richtlinie

Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA), die von der Polizei herausgegeben wird. Sie regelt den Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle und Gefahren an die Polizei sowie auch die Bildübertragung an die Polizei.

7.32 Überprüfen



Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer unbekanntem Sache oder Person feststellen lassen. Die Person muss gerichtsverwertbar identifizierbar sein.

1 Bildpunkt bildet max. 1 mm in natura ab (1000 px/m).

Quelle & Copyright: Avigilon, Robert Köhler

7.33 Überwachungsbereich

Definierter Bereich (Kriminalitätsbrennpunkt), in dem sicherungsrelevante Ereignisse durch Videoschutzeinrichtungen erkannt werden sollen.

7.34 ULTRA HDTV

Abkürzung für Ultra High Definition Television.

Ultra HD entspricht der vierfachen Auflösung von HDTV. Das Format „UHDTV 2160“ entspricht einer Bildauflösung von 3840 (H) x 2160 (V) Bildpunkten.

7.35 VdS

Kürzel für „VdS Schadenverhütung GmbH“, Amsterdamer Str. 172-174, 50735 Köln, im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Prüft und zertifiziert als akkreditiertes Institut Systeme/Geräte/Errichterunternehmen und erstellt im Auftrag der Versicherungswirtschaft und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Verbänden und der Polizei erforderliche Richtlinien im Bereich der Sicherheits- und Überwachungstechnik.

7.36 Verifizieren/Verifikation

Bewerten einer (hier: bildlich dargestellten) Situation. Je nach Auslegung und Zweck können das Detektieren, Erkennen und ggf. das Überprüfen (Auflösungsklassen) ermöglicht werden.

7.37 Videoerfassungseinheit

Einheit mit aufeinander abgestimmten technischen Komponenten, die dazu geeignet sind, ein qualifiziertes Videosignal zu erzeugen.

Anmerkung: Kamera, Objektiv und Beleuchtung können z. B. notwendige Komponenten sein.

7.38 Videoschutzanlage

In der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ wird die fachfremde Begrifflichkeit „Videoschutzanlage“ verwendet.

Eine Videoschutzanlage im Rahmen dieser Handlungsempfehlung weist keinerlei Unterschiede zu einer Videoüberwachungsanlage bzw. einem Videoüberwachungssystem auf.

Die Begrifflichkeit soll zu einer höheren Akzeptanz der eingesetzten Videotechnik in der Bevölkerung führen, da der Begriff „Überwachung“ nicht selten negativ konnotiert ist. Eine Videoschutzanlage im öffentlichen Raum dient einzig und allein dem Schutz der Bevölkerung.

7.39 Videostream

Datenübertragung von Videodateien über ein Rechnernetz.

7.40 Videoüberwachungsanlage-/system (VÜA/VSS)

Aufeinander abgestimmte technische Komponenten zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

7.41 Virtueller Wächterrundgang

In einem festgelegten oder zufallsgesteuerten Ablauf werden Kamerabilder in der Bildempfängszentrale dargestellt. Anfahrbare Kamerapositionen, Kamerafenster bzw. Ansichten werden gemäß Voreinstellung für eine gewünschte Dauer ausgeführt, um den Effekt eines tatsächlichen Rundgangs zu erreichen.

7.42 VPN (virtual private network)

Innerhalb eines öffentlich zugänglichen Übertragungsnetzwerkes gebildetes privates Netz. Es verfügt über Sicherheitsmechanismen, wie die Identifikation und die Authentifikation der VPN-Teilnehmer, sodass die übertragenen Nachrichten nicht von Unbefugten abgefangen werden können. Da die Datenpakete auf dem Weg zwischen Absender und Empfänger wegen der Verschlüsselung nicht ohne weiteres auswertbar sind, sondern im Allgemeinen nur am Anfangs- und Endpunkt der Übertragung einen Sinn ergeben, spricht man auch von einem "VPN-Tunnel".

Anhang 3

„Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“

zur

Handlungsempfehlung

für die Errichtung und den Betrieb von

Videoschutzanlagen

im öffentlichen Raum

1 Allgemeines

Das Hessische Landeskriminalamt führt einen **Adressennachweis von Errichterunternehmen für Videoüberwachungsanlagen**.

Auf diesem Adressennachweis werden Fachunternehmen (Errichter/Instandhalter) gelistet, welche sich freiwillig einem Aufnahmeverfahren, basierend auf dem „Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen“ unterzogen haben und die hierzu erforderlichen formellen, personellen und technischen Voraussetzungen erfüllen.

Für die Durchführung des (Aufnahme-)Verfahrens in Hessen ist ausschließlich das Hessische Landeskriminalamt zuständig.

Im Rahmen dieser Handlungsempfehlung sollen seit dem 01.01.2013 nur noch Fachunternehmen eingesetzt werden, welche in der derzeit gültigen Auflage des Adressennachweises aufgenommen sind.

Nachfolgend sind die erforderlichen Voraussetzungen/Pflichten beschrieben, die das Fachunternehmen für Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) erfüllen/einhalten soll.

Insoweit sollte berücksichtigt werden, dass die Anforderungen im Rahmen der Ausschreibung in den Vergabeunterlagen Niederschlag finden sollten und von den potentiellen Bietern gegebenenfalls entsprechende Eignungsnachweise gefordert werden.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Eintragung in die Handwerksrolle

Das Fachunternehmen soll in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (§ 7, HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sollte der Anteil der handwerklichen Tätigkeit des Fachunternehmens so gering sein, dass eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb in die Handwerksrolle im Sinne des § 2, Abs. 3 und § 3, Abs. 1, HWO nicht notwendig ist, sollte dies durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Das Fachunternehmen sollte aufgefordert werden, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen sollte dafür Sorge tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoschutzanlagen) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit sollte er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen sollte dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoschutzanlagen (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.1 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Videoüberwachungsanlagen (Videoschutzanlagen) ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7 Abs. 2 HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen sollte dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens sein.

Entsprechende Nachweise sollten vom Fachunternehmen vorgelegt werden können.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-beschulung

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche soll sicherstellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von Videoschutzanlagen eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Entsprechende Nachweise sollten vom Fachunternehmen vorgelegt werden können.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Gegen eine Verlegung von Kabeln oder die

Montage von Video-Komponenten durch Subunternehmer ist jedoch nichts einzuwenden, wobei die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten vom Fachunternehmen überwacht und nach Ausführung auf die Einhaltung der einschlägigen Normen/Richtlinien überprüft werden müssen. Anschluss, Konfiguration, Inbetriebnahme und Instandhaltung sollen in jedem Fall vom Fachunternehmen durchgeführt werden.

4 Technische Voraussetzungen

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation, Instandhaltung und Erweiterung von Videoüberwachungsanlagen, die in der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Anlagenbeschreibung

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, zu der von ihm installierten bzw. erweiterten Videoschutzanlage eine Anlagenbeschreibung (VdS Attest 3426) in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

5.2 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, bei Abweichungen von den Mindestanforderungen des Anhang 2 der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“, diese in der Anlagenbeschreibung aufzuführen und zu begründen.

Diese Abweichungen sollten vor Installation der Videoschutzanlage mit dem Betreiber abgestimmt werden.

Zudem sollte das Fachunternehmen verpflichtet werden, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

5.3 Übergabe und Betrieb

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, die im Anhang 2 der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ beschriebenen Übergabemodalitäten sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Instandhaltung aufgeführten Forderungen zu erfüllen.

Anhang 4

„Datenschutzrechtliche Bestimmungen“

zur

Handlungsempfehlung

für die Errichtung und den Betrieb von

Videoschutzanlagen

im öffentlichen Raum

1 Allgemeines

Dieser Anhang 4 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“ dient als Information und stellt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ dar.

Erforderliche Unterlagen sind jeweils in der aktuell gültigen Fassung bei den entsprechenden Herausgebern anzufordern und zu verwenden.

Weitere datenschutzrechtliche Vorgaben oder Dokumente sind ggf. erforderlich und müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt werden.

Zudem empfiehlt es sich, vor und während der Planungsphase eine Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten durchzuführen.

2 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Videoschutzanlage im öffentlichen Raum müssen alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die verantwortliche Stelle hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Hierfür ist ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** gem. § 65 HDSIG zu erstellen.

Weiterhin muss eine **Kooperationsvereinbarung zwischen den Verantwortlichen** gem. § 58 HDSIG geschlossen werden, da es sich um ein gemeinsames Verfahren mit mehreren Verantwortlichen handelt. In den meisten Fällen werden solche Kooperationsvereinbarungen zwischen der Kommune und dem Land Hessen (Polizei Hessen) geschlossen. Es gibt jedoch auch Anwendungsfälle, bei denen weitere Kooperationspartner möglich sind, z. B. die Beteiligung der Bundespolizei bei einer Videoschutzanlage in oder im unmittelbaren Umfeld von Bahnhöfen.

Des Weiteren ist eine **Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Auftragsgeber** (i. d. R. Kommune) **und dem Auftragsnehmer** (i. d. R. dem Fachrichterunternehmen als nichtöffentliche Stelle) gem. § 57 HDSIG erforderlich. Eine solche Vereinbarung muss immer dann geschlossen werden, wenn sich Komponenten der Anlage, wie IT- oder Hardwarekomponenten auf denen Aufzeichnungen erfolgen, nicht im

alleinigen Einflussbereich der verantwortlichen Stelle befinden, insbesondere, wenn personenbezogene Daten von einem Dritten verarbeitet werden. Unerheblich ist, wer Eigentümer oder Errichter der Anlage ist. Eine Auftragsdatenverarbeitung kann auch bereits dann schon vorliegen, wenn Verantwortliche durch Dritte Wartungsarbeiten vornehmen lassen (vgl. § 3 Abs. 2 HDSIG).

Weiterhin ist stets die Erforderlichkeit einer **Datenschutzfolgeabschätzung** nach §62 HDSIG zu prüfen.

Da es sich um offene Überwachungsmaßnahmen handelt, muss die Videoüberwachungsanlage (Videoschutzanlage) gekennzeichnet sein. Zu kennzeichnen sind nicht die einzelnen Kameras, sondern der komplette Überwachungsbereich, der von den Kameras erfasst wird.

Bei Bedarf können aktuelle Musterverträge der vorgenannten Datenschutzdokumente interessierten Kommunen durch die Zentralstelle für „Sicherheitstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamtes zur Verfügung gestellt werden.